



Betriebsreglement

Tagesfamilien (TAF)

Inhalt

1. Einleitung und Geltungsbereich	3
2. Trägerschaft und Betriebsbewilligung	3
3. Grundsätze	4
4. Personal, Weisungsrecht und pädagogisches Konzept	4
5. Schweigepflicht, Datenschutz und Meldepflicht	4
6. Betreuungszeiten und Betreuungsvertrag	5
7. Aufsichtspflicht	5
8. Abwesenheiten, Ferienregelung	6
9. Anmeldeverfahren / Ein- und Austritt	6
10. Gebühren / Betreuungsgutschein	6
11. Administration	7
12. Zahlungsregelung	7
13. Versicherungen und Haftpflicht	8
14. Austausch	8
15. Ideen und Kritik	8
16. Probezeit, Kündigung	8
17. Inkrafttreten	9

1. Einleitung und Geltungsbereich

Der Trägerverein Kinderhut dankt für das Interesse am Bereich Tagesfamilien (im Text als "TAF" benannt), der Kinderbetreuung in TAF. Das vorliegende Betriebsreglement gibt umfassend Auskunft über die Zusammenarbeit zwischen Familien, TAF und dem Kinderhut. Das Betriebsreglement regelt als Bestandteil des Betreuungsvertrags das Betreuungsverhältnis der Kinder und Jugendlichen zwischen den erziehungsberechtigten Personen und dem Trägerverein der TAF.

Zwischen dem Trägerverein der TAF (Kinderhut, Trägerverein für familienergänzende Kinderbetreuung Herzogenbuchsee und Umgebung, Oberstrasse 3, 3360 Herzogenbuchsee; "Trägerverein Kinderhut"; siehe Ziffer 2 hiernach) und den Erziehungsberechtigten (alle zusammen "die Parteien") wird ein Betreuungsvertrag abgeschlossen. Das vorliegende Betriebsreglement in der jeweils gültigen Fassung bildet einen integrierenden Bestandteil des Betreuungsvertrags.

Zwingende gesetzliche Bestimmungen gehen dem Betriebsreglement und dem Betreuungsvertrag vor. Bei Widersprüchen oder Abweichungen gehen der Betreuungsvertrag sowie allfällige weitere individuelle Vereinbarungen zwischen den Parteien diesem Betriebsreglement vor.

Der Trägerverein Kinderhut behält sich vor, das vorliegende Reglement oder einzelne Bestimmungen davon jederzeit anzupassen, zu ergänzen, aufzuheben oder durch eine neue Version zu ersetzen. Anpassungen werden den Erziehungsberechtigten jeweils schriftlich mindestens zwei Monate vor der Inkraftsetzung mitgeteilt sowie auf der Internetseite des Trägervereins Kinderhut publiziert und gelten ab ihrer Inkraftsetzung. Sind die Erziehungsberechtigten mit den Anpassungen nicht einverstanden, können sie bis zum Inkrafttreten der Anpassungen den Betreuungsvertrag ordentlich schriftlich kündigen. Unterlassen die Erziehungsberechtigten eine Kündigung, akzeptieren sie die Anpassungen.

Dem Trägerverein Kinderhut ist der Kontakt zu den Erziehungsberechtigten sehr wichtig. Die Auswahl der TAF erfolgt aufgrund gründlicher, vorgängiger Prüfung und Abklärungsgespräche mit dem Ziel, den Erziehungsberechtigten die Sicherheit für einen passenden Betreuungsplatz für ihre Kinder und Jugendlichen anzubieten. Das Wohl und die altersentsprechende Entwicklung der Kinder und Jugendlichen stehen im Vordergrund.

2. Trägerschaft und Betriebsbewilligung

Die TAF sind ein Bereich des Trägervereins Kinderhut für familienergänzende Kinderbetreuung Herzogenbuchsee und Umgebung. Diese Trägerschaft führt auch die Kindertagesstätte, die Tagesschule und die besondere Volksschule LernReich. Die Grundlagen für die TAF bilden die Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV) vom 24.11.2021 (Stand 01.01.2024), die Statuten des Trägervereins Kinderhut sowie das vorliegende Betriebsreglement in seiner jeweils gültigen Fassung.

3. Grundsätze

Die familienexterne Kinderbetreuung steht allen Kindern und Jugendlichen offen, unabhängig von den Beweggründen der Erziehungsberechtigten. In der TAF werden Kinder und Jugendliche ab 14 Wochen bis zum Schulaustritt betreut. Die Aufnahme erfolgt nach den kantonalen Vorgaben. Kinder und Jugendliche in sozialen Notsituationen werden aufgenommen, soweit die Kapazitäten vorhanden sind oder bis ein regulärer Platz für sie gefunden wird.

Die Erziehungsberechtigten können bei ihrer Wohngemeinde einen Betreuungsgutschein beantragen. Ohne Betreuungsgutschein wird der aktuelle, kostendeckende Tarif (Höchsttarif) verrechnet.

Die Wahl des Tagesbetreuungsplatzes ist grundsätzlich Sache der Erziehungsberechtigten. Der Trägerverein Kinderhut verpflichtet sich jedoch, den Betreuungsplatz sorgfältig abzuklären.

Der Trägerverein Kinderhut behält sich aus betriebswirtschaftlichen Überlegungen vor, eine Mindeststundenzahl an Betreuung einzuführen.

4. Personal, Weisungsrecht und pädagogisches Konzept

Das TAF-Team besteht nebst der Geschäftsführung aus den Leitungen Tagesfamilien und gegebenenfalls einer zusätzlichen Vermittlungsperson sowie den TAF. Die TAF sind Angestellte des Trägervereins Kinderhut. Sie sind verpflichtet, den «Grundkurs für Tageseltern» und den Kurs «Notfälle bei Kindern» zu besuchen. Die TAF werden nach Vorgabe des Kantons regelmässig mittels Behördenauszug 2 überprüft.

TAF, welche durch den Trägerverein Kinderhut angestellt werden, besitzen mindestens das Sprachniveau C1. Damit wird gewährleistet, dass auch Kinder und Jugendliche mit sprachlicher Indikation genügend gefördert werden.

Die TAF sind in die Betriebsorganisation des Trägervereins Kinderhut integriert und unterstehen ausschliesslich seines Weisungsrechts. Den Erziehungsberechtigten steht gegenüber den TAF - abgesehen von organisatorischen Direktvereinbarungen - keinerlei Weisungsbefugnis zu.

Die wesentlichen pädagogischen Inhalte der Betreuung gibt der Trägerverein Kinderhut den TAF gemäss den fachlichen Standards und dem aktuellen Stand der Wissenschaft in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen im pädagogischen Konzept vor. Der Trägerverein Kinderhut kann das pädagogische Konzept jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ändern, ergänzen oder durch eine neue Version ersetzen.

5. Schweigepflicht, Datenschutz und Meldepflicht

Alle in die Betreuung involvierten Personen – TAF, Erziehungsberechtigte sowie weitere Personen – unterstehen der Schweigepflicht und sind verpflichtet, sämtliche im Rahmen der Betreuung erlangten Informationen über Kinder / Jugendliche, Familien und TAF strikt vertraulich zu behandeln. An diese Schweigepflicht bleiben sie auch nach der Vertragsauflösung gebunden. Die Schweigepflicht gilt für sämtliche Mitarbeitende des Trägervereins Kinderhut.

Der Trägerverein Kinderhut und seine Mitarbeitenden dürfen sämtliche von den Erziehungsberechtigten und Kindern / Jugendlichen zur Vorbereitung, Durchführung und Beendigung des Betreuungsverhältnisses und im Zusammenhang damit stehenden erhobenen oder notwendigen Personendaten im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben bearbeiten.

Auf der Geschäftsstelle des Trägervereins Kinderhut wird ein Dossier geführt über:

- Personalien der Kinder / Jugendlichen und der Erziehungsberechtigten
- Erreichbarkeit der Erziehungsberechtigten und evtl. weiterer Bezugspersonen
- Hausarzt und Krankenkasse der Kinder / Jugendlichen
- Besonderheiten in Bezug auf die Betreuung
- Haftpflichtversicherung der Kinder / Jugendlichen
- Abholberechtigung

Die TAF des Trägervereins Kinderhut sind von Gesetzes wegen verpflichtet, bei konkreten Hinweisen für eine Gefährdung der körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität eines Kindes / einer/eines Jugendlichen, die Leitung zu informieren und diese die KESB (Art. 314d ZGB).

6. Betreuungszeiten und Betreuungsvertrag

Über das vereinbarte, längerfristig und regelmässig stattfindende Betreuungsvolumen wird ein Betreuungsvertrag abgeschlossen.

Die Betreuung findet in der Regel tagsüber statt. Die Zeiten werden individuell vereinbart und in schriftlicher Form im Betreuungsvertrag festgehalten. Die Betreuung darf erst nach Vorliegen des unterschriebenen Betreuungsvertrags beginnen. Sowohl die Erziehungsberechtigten wie auch die TAF haben sich an die vereinbarten Zeiten zu halten. Übernachtungen sind ausnahmsweise möglich und werden als Nachtpauschale von 20.00 – 07.00 Uhr verrechnet. Die Sonntagsarbeit wird mit einem Zuschlag von 50 % auf den Basislohn vergütet und mit einem Zuschlag von 50 % auf den geltenden Tarif verrechnet. Übernachtungen und Sonntagsbetreuung werden nur dann subventioniert, wenn die Betreuung aufgrund beruflicher Verpflichtungen bezogen wird.

Kommt es beim Betreuungsvolumen zu einer dauerhaften Verringerung der Betreuungsstunden, muss der Betreuungsvertrag unter Einhaltung der Kündigungsfrist angepasst werden. Nach Absprache und je nach Kapazität der TAF können die Betreuungsstunden per sofort erhöht und der Betreuungsvertrag angepasst werden.

7. Aufsichtspflicht

Die TAF sind zur persönlichen Aufsicht verpflichtet.

Kranke Kinder und Jugendliche, die in der Lage sind, den Alltag in der TAF zu meistern, können nach Absprache mit der TAF betreut werden. Bei ansteckenden Krankheiten und Infektionen (Masern, Scharlach, Läuse usw.) müssen die TAF und alle Erziehungsberechtigten umgehend informiert werden und die Betreuung geklärt werden.

Der direkte Weg von der Schule / dem Kindergarten zur TAF zählt zur Betreuungszeit und wird dementsprechend entlohnt / verrechnet. Die Stunden, während denen die Tageskinder / Tagesjugendlichen im Kindergarten oder in der Schule sind, werden nicht verrechnet. Die Erziehungsberechtigten sind dafür besorgt, dass ihre Kinder die Regeln des Schul- und Kindergartenweges kennen und einhalten.

Für die Sicherheit auf dem Schul- und Kindergartenweg ist die TAF nicht verantwortlich und kann bei Vorfällen nicht behaftet werden.

8. Abwesenheiten, Ferienregelung

8.1. Abwesenheiten

Absenzen der Tageskinder / Tagesjugendlichen (z. B. Krankheit, Schulausflug usw.) sind den TAF so rasch wie möglich zu melden. Die vereinbarte Betreuungszeit ist von den Erziehungsberechtigten auf jeden Fall zu bezahlen.

Können die TAF die Betreuung nicht übernehmen (z. B. Unfall, Krankheit) müssen sie unverzüglich die Erziehungsberechtigten informieren. Die vereinbarten Betreuungsstunden werden in diesem Fall nicht verrechnet.

Bei längerer Erkrankung, längeren Ferien oder sonstiger längerer Abwesenheit der TAF wird zusammen mit den Erziehungsberechtigten eine Vertretungslösung gesucht.

8.2. Ferienregelung

Die Ferien werden individuell zwischen den Erziehungsberechtigten und der TAF geregelt und im Betreuungsvertrag festgehalten. Die Anzahl Ferien beträgt in der Regel fünf Wochen pro Jahr.

Spätestens acht Wochen im Voraus muss gegenseitig über Zeitpunkt und Dauer der geplanten Ferien in schriftlicher Form informiert werden (im Rahmen der vertraglich festgelegten Anzahl Ferienwochen pro Jahr). Erfolgt die Abmeldung für Ferien fristgerecht, werden die entsprechenden Betreuungsstunden nicht in Rechnung gestellt. Erfolgt die Abmeldung nicht fristgerecht, werden die vereinbarten Betreuungsstunden gemäss dem Betreuungsvertrag verrechnet.

Die Betreuung der schulpflichtigen Tageskinder und Tagesjugendlichen während der Schulferien, findet entsprechend des Betreuungsvertrages statt. Nach Absprache und Kapazitäten der TAF kann die Betreuungszeit während der Schulferien erhöht werden. Die Absprache muss mindestens acht Wochen im Voraus stattfinden und schriftlich festgehalten werden.

9. Anmeldeverfahren / Ein- und Austritt

Die Erziehungsberechtigten senden das Anmeldeformular an die Geschäftsstelle oder an die Leitung TAF.

Die zuständige Person prüft die Anmeldung und meldet sich bei den Erziehungsberechtigten. Sie wird den Erziehungsberechtigten je nach Möglichkeit ein bis mehrere Betreuungspersonen zum Kennenlerngespräch vorschlagen. Es findet mindestens ein Besuch zusammen mit der zuständigen Person des Trägervereins Kinderhut statt. Kommt es zur Einigung, wird ein Betreuungsvertrag (Vertrag zwischen Erziehungsberechtigten, TAF und dem Trägerverein Kinderhut) unterschrieben.

Die Eingewöhnung sowie die Phase des Abschieds bei Beendigung des Verhältnisses werden individuell mit den TAF vereinbart und gestaltet.

10. Gebühren / Betreuungsgutschein

Die Gemeinde stellt für die Betreuung von leiblichen, verwandten oder im selben Haushalt lebenden Kindern (auch Pflegekinder) keine Betreuungsgutscheine aus. Bei der Vermittlung wird eine Verwandtschaft von der Leitung TAF geprüft oder ausgeschlossen. Im Betreuungsschlüssel werden alle betreuten Kinder und Jugendlichen berücksichtigt.

Die Betreuungskosten für die Erziehungsberechtigten bemessen sich am Tarif des Kinderhuts gemäss den vereinbarten Betreuungsstunden.

Ein Betreuungsgutschein kann den Tarif gemäss der Berechnung der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern bzw. der Vorgaben der Wohngemeinde vergünstigen. Die Erziehungsberechtigten tragen die Verantwortung für eine fristgerechte Beantragung der Betreuungsgutscheine sowie eine allfällige Anpassung.

Allfällige kantonale oder lokale Anpassungen sind für den jeweiligen Betreuungsvertrag zwischen Trägerverein Kinderhut, TAF und Erziehungsberechtigten verbindlich. Die Verpflegungskosten und ein pauschaler Infrastrukturbeitrag pro Monat und Kind / Jugendliche/r werden separat verrechnet. Nach Abschluss des Betreuungsvertrags wird zugunsten der Trägerschaft eine einmalige Administrationsgebühr von CHF 50.00 erhoben.

Familien mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Bern bezahlen den Maximaltarif.

11. Administration

11.1. Veränderungen des Betreuungsgutscheins

Veränderungen, welche den Betreuungsgutschein betreffen wie z. B. Wohnortwechsel, Einkommen, Vermögen oder Familiengrösse, sind der Wohngemeinde sowie der Geschäftsstelle spätestens zwei Monate im Voraus zu melden. Werden die Veränderungen zu spät angegeben, müssen die Erziehungsberechtigten allfällige entstehende Zusatzkosten übernehmen.

Der Betreuungsgutschein ist durch die Erziehungsberechtigten anzupassen.

11.2. Adress- und Namensänderungen sowie weitere relevante Änderungen

Namens- und Adressänderungen sowie weitere relevante Änderungen wie z. B. bei den Notfallangaben oder Abholberechtigungen sind umgehend der Geschäftsstelle zu melden. Ebenso sind sämtliche für die Betreuung relevanten Informationen und Veränderungen wie Kinderschutzmassnahmen der KESB, Beistandschaft, geändertes Sorgerecht, Diagnosen usw. umgehend der Leitung TAF zu melden.

Werden Änderungen zu spät gemeldet und entstehen dadurch Kosten, müssen die Erziehungsberechtigten diese Zusatzkosten übernehmen.

12. Zahlungsregelung

Die Beiträge der Erziehungsberechtigten werden monatlich aufgrund der vereinbarten Betreuungsstunden rückwirkend in Rechnung gestellt und sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu bezahlen. Als Basis für die Rechnungsstellung dient das von den TAF ausgefüllte Stundenblatt mit der Angabe der Betreuungsstunden und der Mahlzeiten. Dieses ist bis am 3. Tag des Folgemonats an die zuständige Person des Trägervereins Kinderhut zu senden.

12.1. Zahlungsverzug

Der Verzug tritt bereits vor der ersten Mahnung mit Ablauf der Zahlungsfrist von 30 Tagen ein. Ab dann ist zusätzlich 5 % Verzugszins geschuldet.

Mit der zweiten Mahnung schulden die Erziehungsberechtigten eine Mahngebühr von zusätzlich CHF 10.00 für die Unkosten.

Bei der dritten Mahnung beträgt die Mahngebühr zusätzlich CHF 15.00 für die weiteren Unkosten.

Bezahlen die Erziehungsberechtigten die Rechnungen nach dreimaliger Mahnung nicht, kann der Trägerverein Kinderhut den vorliegenden Betreuungsvertrag per sofort

auflösen und die Betreuung einleiten. Der dem Trägerverein Kinderhut durch Lohnansprüche der TAF entstehende Schaden – ab Beginn der Zahlungsverweigerung bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist – ist von den Erziehungsberechtigten zu tragen.

13. Versicherungen und Haftpflicht

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, für ihr Kind oder ihre Jugendliche/ihren Jugendlichen eine Privathaftpflichtversicherung abzuschliessen und diese wie auch die Kranken- und Unfallversicherung bei der Anmeldung anzugeben.

Der Trägerverein Kinderhut übernimmt keine Haftung für zu den TAF mitgebrachtes Eigentum oder Besitz der Kinder / Jugendlichen oder Erziehungsberechtigten. Auch haftet er nicht für zugefügte Schäden unter den Kindern / Jugendlichen.

14. Austausch

14.1. zwischen Erziehungsberechtigten und TAF

Die Erziehungsberechtigten und die TAF verpflichten sich während eines laufenden Betreuungsverhältnisses zu Begleitgesprächen.

14.2. zwischen Erziehungsberechtigten und Leitung TAF

Die zuständige Leitung TAF ist in regelmässigem Austausch mit den Erziehungsberechtigten und kontaktiert sie mindestens einmal pro Jahr.

Bei Unklarheiten, Unstimmigkeiten und Fragen nehmen die Erziehungsberechtigten mit der Leitung TAF zeitnah Kontakt auf.

15. Ideen und Kritik

Wir nehmen Ihre Ideen und Kritik ernst. Sie sind für uns eine Chance, die Qualität der pädagogischen Arbeit weiter zu verbessern, eine Möglichkeit, konstruktiv mit Fehlern umzugehen, wichtige Hinweise, wie wir den Kindern / Jugendlichen noch besser gerecht werden können und wichtige Rückmeldungen aus Ihrer Sicht von aussen.

Allfällige Ideen und Beschwerden sind in erster Instanz bei den TAF persönlich, bei der Leitung der TAF oder bei der Geschäftsleitung einzureichen. Sollten Sie mit der Behandlung Ihrer Eingabe nicht zufrieden sein, können Sie sich an das Präsidium des Trägervereins Kinderhut wenden.

16. Probezeit, Kündigung

Die Probezeit des Betreuungsvertrags ist mit dem Ende der Eingewöhnungsphase und dem Start der Betreuung auf Basis des Betreuungsvertrags abgeschlossen. Der Betreuungsvertrag kann während der Probezeit jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 7 Tagen gekündigt werden. Nachher kann er mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten schriftlich auf das Ende eines Monats gekündigt werden. Aus wichtigen Gründen kann das Betreuungsverhältnis von Seite Kinderhut fristlos aufgelöst werden. Die Kündigung durch die Erziehungsberechtigten oder die TAF muss fristgerecht schriftlich per Post oder per E-Mail dem Kinderhut zugestellt werden.

Die Nichteinhaltung einer Kündigungsfrist gilt als Kündigung zur Unzeit gemäss Art. 404 Abs. 2 OR. Bei einer Kündigung zur Unzeit durch die Erziehungsberechtigten schulden diese dem Trägerverein Kinderhut die Gebühren gemäss Betreuungsvertrag bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist gemäss dieser Bestimmung. Weiterer Schadenersatz darüber hinaus bleibt vorbehalten.

17. Inkrafttreten

Der Vorstand des Trägervereins Kinderhut hat das vorliegende Betriebsreglement am 25. Februar 2026 verabschiedet. Es tritt am 1. August 2026 in Kraft.

Herzogenbuchsee, 25. Februar 2026

Trägerverein Kinderhut



Jean-Rico Siegenthaler
Präsident



Andrea Staub
Geschäftsleiterin